Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6022

11. 12. 89

Sachgebiet 1101

Antrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hier: § 35 – Rededauer

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 35 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Redeordnung"

2. Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende neue Absätze 1 bis 4 ersetzt:

   „(1) Das Rederecht im Parlament gehört zum verfassungsrechtlichen Status eines jeden Abgeordneten des Deutschen Bundestages.

   (2) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Bundestag festgelegt. Grundsätzlich erhält jede Fraktion zur Darstellung ihrer Position einen Beitrag, dessen Dauer 15 Minuten nicht überschreiten sollte. Bis zur Ausschöpfung der vereinbarten Debattendauer kann sich jedes Mitglied des Deutschen Bundestages zu einem Beitrag von höchstens fünf Minuten Dauer melden. Über die Reihenfolge der Redebeiträge entscheidet der Präsident/die Präsidentin auf der Grundlage von § 28 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Die Präsidentin/der Präsident kann die Redezeiten verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahelegt.

   (3) Während und nach einer Rede in einer Aussprache kann die Präsidentin/der Präsident mit Zustimmung des Redners/der Rednerin das Wort zu einer Zwischenbemerkung oder Frage von höchstens 2 Minuten erteilen. Das Mitglied des Bundestages, dem der Präsident/die Präsidentin das Wort zu einem kurzen Beitrag erteilt, spricht vom Saalmikrophon aus. Diese Redezeit wird nicht auf die Redezeit der Redner und der Rednerinnen angerechnet.

(4) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als 15 Minuten, kann die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen will, eine entsprechende Redezeitverlängerung verlangen."

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

Bonn, den 11. Dezember 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Das Rederecht eines Abgeordneten im Parlament gehört zu seinem verfassungsrechtlichen Status. Trotzdem ist es notwendig, daß jedes Parlament sich eine Redeordnung gibt. Diese Redeordnung muß sich am zu verhandelnden Gegenstand und am Recht eines jeden Abgeordneten, im Parlament das Wort ergreifen zu können, ausrichten.

Die Debattengestaltung und Redezeitpraxis des Deutschen Bundestages orientiert sich weniger am Inhalt des zu debattierenden Gegenstandes oder am Rederecht des einzelnen Abgeordneten als am Fraktionsproporz. Die Größe einer Fraktion ist aber ein sachfremder Gesichtspunkt für eine Redeordnung, der dazu beigetragen hat, daß die Debatten des Deutschen Bundestages in der Öffentlichkeit zu einer wenig beachteten Veranstaltung verkommen sind. Lange Redezeiten für einzelne Abgeordnete schaden der Lebendigkeit der Debatte und verkürzen die Redemöglichkeit der übrigen Mitglieder des Bundestages. Das Interesse der Öffentlichkeit konzentriert sich allenfalls noch auf die Grundsatzreden der Fraktionsführenden, die aber, über einen allgemeinen verbalen Schlagabtausch hinaus, keine wirkliche Diskussion des der Beratung zugrundeliegenden Gegenstandes bedeuten. Das Festhalten am bisherigen Fraktionsproporz stellt sich als demokratische Schwäche dar. In den meisten Parlamenten anderer demokratischer Länder gibt es diese Art von Einschränkung nicht. Selbst die Volkskammer der DDR, deren Demokratisierung wir in letzter Zeit erleben und begrüßen können, ist bei ihrem mutigen Neuanfang in ihrer Sitzung am 16. November 1989, was die demokratische Gestaltung der Debatte der Mitglieder der Volkskammer anbelangt, weitaus demokratischer vorgegangen als der Deutsche Bundestag. Jede Fraktion konnte einen Redebeitrag von 15 Minuten für sich in Anspruch nehmen, darüber hinaus hatte jedes Mitglied der Volkskammer die Möglichkeit, sich zu einem Beitrag bis zu 5 Minuten zu Wort zu melden.

Jedes Mitglied des Bundestages muß in größerem Maße als bisher die Möglichkeit bekommen, sich zu Wort zu melden. Die Neufassung des § 35 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages soll sowohl dazu beitragen, den Bundestag auf die Schranken bei der Gestaltung seiner Redeordnung als auch die Fraktionen auf die Grenzen der Fraktionsdisziplin hinzuweisen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333